

Zahl: B 4/1975.

Gegenstand: Wallner Josef Unterlamm Nr. 21;
Um- und Zubau des best.Gastgebäudes.



Bescheid

Mit der Eingabe vom 9.1.1975 hat ~~—/haben/~~ der Konsenzwerber
Josef Wallner Gastwirt in
in Unterlamm Nr. 21 um die Erteilung der Baubewilligung
für³⁾ den Um- und Zubau zum bestehenden Gastgebäude auf dem — den¹⁾
verbauten ²⁾-Grundstück-en¹⁾ Nr. 97 der Katastralgemeinde
Unterlamm angesucht.

Hierüber wurde am 2.5.1975 die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung
durchgeführt, die nachstehendes Ergebnis erbrachte⁴⁾:

Konsenzwerber teilt mit, daß die Landesstraßenverwaltung bei der BH.
in Feldbach fernmündlich folgendes mitgeteilt hat:
"Sofern die derzeitige Front des ebenerdigen, Gaststättengebäudes in
der Fluchtlinie gegen die Landesstraße durch den Neubau eingehalten
wird, nach Abbruch des Altbestandes, bestehen seitens der Baubezirks-
leitung Feldbach zum Neubauprojekt keine Einwendungen."

Gutachten:

Das Projekt ist plan- und beschreibungsmäßig durch den Bauführer nach
den Bestimmungen der Stak.Bauordnung 1968 in technischer, sanitärer,
hygienischer und feuerpolizeilicher Hinsicht einwandfrei auszuführen.

Die Wärmeversorgung erfolgt zunächst durch Einzelöfen. Im Falle des
Einbaues einer Warmwasserzentralheizungsanlage ist eine gesonderte
Kommissionierung erforderlich.

Die L-förmig errichteten und bestehenden, ebenerdigen Altgebäude und
zwar: der Haupttrakt an der Landesstraßenseite mit Betriebsräume der
Gastwirtschaft (21,40 m lang) Trakttiefe (6,10 m) sowie ein Stall-
trakt, welcher in Nordrichtung angebaut ist, sollen in verschiedenen
Bauabschnitten und teilweise abgetragen werden, um die Neuherstellung

¹⁾ Unzutreffendes ist zu streichen;

²⁾ hier ist die Benützungsart der zu verbauenden Grundstücke (z. B. Bau-, Garten-, Wiesengrundstück etc.) anzuführen;

³⁾ hier sind Art und Ort des Bauvorhabens, allenfalls unter Angabe von Straße und Hausnummer, anzugeben;

⁴⁾ hier sind Befund und Parteierklärungen (insbesondere soweit sich letztere gegen die Erteilung der Baubewilligung aussprechen) in Kurzform wiederzugeben. Reicht der hierfür vorgesehene Raum nicht aus, wären Einlageblätter, entsprechend seitennumeriert, hier einzufügen;

des im Einreichplan dargestellten Projektes zu ermöglichen. Vom Abbruch unberührt bleibt zunächst das derzeitige Gastlokal mit der Theke etwa in der Gebäudemitte, sowie die bestehende Schlachtbrücke die mit einer Trakttiefe von 5 m am Ende des Stallgebäudes situiert ist. Bis zu diesen Gebäude soll sich der künftige Saalbau mit einer Trakttiefe von 9 m erstrecken. Die Hoffläche wird dadurch verringert. Bestehen bleibt lediglich von dem jetzigen Betriebsgebäude die Sanitäreanlagen, sowie Abstellraum, Speis und Küche.

Neu hergestellt werden daher:

1 Gästeraum	77,35 m ²
1 Extrazimmer,	24,36 m ²
1 Küche,	39,44 m ²
1 Vorraum als Verbindung zum Hof	5,70 m ²
1 Zugang zur Sanit. Gruppe, . .	6,00 m ²
1 Kühlraum,	4,94 m ²
1 Ar.	3,80 m ² 3,80 m ² .
1 Schank,	12,15 m ² .

Nach Abbruch des Altbestandes werden neu ca. 80 m² an verbauter Fläche zusätzlich geschaffen.

Für die Darstellung des Abbruches wird vom Konsenzwerber ein Originalplan der Bestandsaufnahme vor dem Umbau vorgelegt und dem Bauamt angelassen.

Die techn. und konstruktiven Einzelheiten sind in der Baubeschreibung enthalten.

Spruch

Das Ansuchen des — der ¹⁾ ~~xxxx~~ Konsenzwerbers Wallner Josef
vom 9.1.1975 betreffend die Erteilung der Baubewilligung zur m Um- und Zubau
des bestehenden Gastgebäudes
auf dem — der ¹⁾ bebauten ²⁾ Grundstücken Nr. 1) 97 der
Katastralgemeinde Unterlamm

wird, gemäß § 61 Abs. 1 der Stmk. Bauordnung 1968,
Lohn XXXXX 40 XXXXX der Vorgenomme
den Prüfungs der eingebrachten Pläne und XXXXX
lagen als dem Gesetze nicht entsprechend
zurückgewiesen⁵⁾ abgewiesen⁷⁾
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

⁵⁾ wird das Bauansuchen zurückgewiesen oder abgewiesen, so ist der folgende Absatz, mit Fußnote ⁶⁾, zu streichen;

⁶⁾ der Spruch lautet auf „zurückgewiesen“, wenn die in den §§ 58, 59 und 60 der Stmk. Bauordnung 1968 als Beilage zum Bauansuchen geforderten Unterlagen (vgl. im übrigen auch Fußnote ²⁾) des Formulars „Ansuchen um Baubewilligung“, trotz Setzung einer Nachfrist gemäß § 13 Abs 3 AVG. 1950 unvollständig bzw. in nicht gehöriger Form, beigebracht wurden; das Wort „abgewiesen“ ist dann zu streichen;

⁷⁾ der Spruch lautet auf „abgewiesen“, wenn auf Grund der gemäß der §§ 58, 59 und 60 der Stmk. Bauordnung 1968, dem Ansuchen beigebrachten bzw innerhalb einer Nachfrist in gehöriger Form nachgebrachten Unterlagen entweder schon ohne Ortsverhandlung offenkundig ist, daß die Bestimmungen der Bauordnung, insbesondere die in den §§ 4 bis 56 bestimmten Erfordernisse nicht beachtet und eingehalten wurden, oder im Zuge der durchgeführten Ortsverhandlung hervorkam, daß der beantragten Bauführung, mangels der gesetzlichen Erfordernisse, die Bewilligung zu versagen ist; das Wort „zurückgewiesen“ ist dann zu streichen;

wird ⁸⁾ gemäß § 62 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, mit der Maßgabe, daß die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen und hier anliegenden Pläne und Unterlagen ⁹⁾ einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, bewilligt und gleichzeitig insbesondere ¹⁰⁾ folgendes vorgeschrieben ¹¹⁾:

1.) Die Rauchfänge sind nach dem Merkblatt des Brandsachverständigen und zuständigen Rauchfangkehrermeister auszubilden.
- 2.) Beim Saalbau ist ein Ausgang ins Freie durch die konstruktive Ausbildung einer 2-flügeligen Türkonstruktion vorzusehen, wobei diese Türen nach außen aufgehen müssen.
- 3.) Für die Ausbildung sämtlicher Gaststätten und Betriebsräume ist das Merkblatt über Mindestausstattung in Gaststätten (Handelsministerium bzw. Kammer der gewerbl. Wirtschaft) einzuhalten.
- 4.) Alle Installationen sind nur durch hiezu befugte Unternehmer auszuführen.
- 5.) Alle Hauskanäle besonders auch die aus dem Gewerbebetrieb, sind nach Ö Norm B 2501 auszuführen. Die Schmutzwässer sind in die bestehende, betonierte Jauchengrube im Hof einzuleiten.
- 6.) Auch bei abschnittsweisen Baufortschritt sind jeweils die im Rohbau fertiggestellten Räume vor Beginn der Innenverputzarbeiten durch eine Rohbaubeschau unter Belziehung des Brandsachverständigen abzunehmen.
- 7.) Unter Einhaltung dieser Bedingungen kann die Baubehörde die Bewilligung gem. § 62, und unter einem die Abbruchbewilligung der im Befund beschriebenen Altbauten unter Einhaltung des § 65 der Stmk. BO. erteilen.

⁸⁾ wird das Bauansuchen bewilligt, so ist der obige Absatz mit Fußnote ⁸⁾ zu streichen;

⁹⁾ Lageplan, Baupläne, Baubeschreibung etc. (im übrigen vgl. Fußnote ⁸⁾ des Formulars „Ansuchen um Baubewilligung“);

¹⁰⁾ Vorschriften können, insbesondere im Rahmen der Bestimmungen des § 64 Abs. 3 der Stmk. Bauordnung 1968, vorgenommen werden; ist der für Vorschriften vorgesehene Raum zu gering, wären Einlageblätter, entsprechend seitennumeriert, hier einzufügen;

¹¹⁾ der Satz nach dem Wort „bewilligt“ ist zu streichen, wenn keine Vorschriften erfolgen;

Gleichzeitig wird über die vorgebrachten Einwendungen wie folgt entschieden ¹²⁾:

Die Anrainer Rupert Fritz Unterlamm Nr. 22, Lenz Josef Unterlamm Nr. 23, Franz Großschädl Unterlamm Nr. 19 wurden ordnungsgemäß geladen, sind zu Verhandlung nicht erschienen.

Der Anrainer Herr Anton Schuh Unterlamm Nr. 20 hat gegen die Ausführung des genehmigten Projektes keine Einwendungen vorgebracht.

Der Bauführer und Planverfasser ist nicht erschienen.

Im übrigen wird festgestellt, daß die erteilte Baubewilligung gemäß § 66 der Stmk. Bauordnung 1968 von selbst und ohne weitere behördliche Maßnahmen erlischt, wenn die hiermit bewilligte Bauführung nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides begonnen wird ¹³⁾.

¹²⁾ hinsichtlich der Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen wird auf die Bestimmungen des § 62 Abs. 2 der Stmk. Bauordnung 1968 verwiesen; reicht der hierfür vorgesehene Raum nicht aus, wären Einlageblätter, entsprechend seitennummeriert, hier einzufügen; sind keine Einwendungen vorgebracht worden, ist dieser Satz zu streichen;

¹³⁾ dieser Satz ist zu streichen, wenn der Spruch auf „zurückgewiesen“ oder „abgewiesen“ lautet;

Kosten ¹⁴⁾

A. Gemäß dem V. Teile des AVG. 1950 m. A. hat — haben — der — die Bauwerber ¹⁾ folgende Kosten zu tragen:

a) Kommissionsgebühren gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954, LGBI. Nr. 50, in der Fassung LGBI. Nr. 235/1966 ¹⁵⁾

(1 Amtorgane 1 Stunden) S 30,--

b) Barauslagen 3 X Rückscheinbriefe, S 36,--

B. Gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1969, LGBI. Nr. 208 (m. A.) ¹⁵⁾

a) Verwaltungsabgabe für diese Bewilligung nach Tarifpost G 9a S 823,38
3.- ja m2

b) für die auf den mit dem Ansuchen eingereichten Beilagen zu erteilenden

insgesamt - Genehmigungsvermerke (Sichtvermerke) nach Tarif-

post - S ---

c) für die Verhandlungsschrift vom 2.5.1975 nach Tarif- S 6,--

post G 4 S "

sonach insgesamt S 895,38

Diesen Betrag hat — ~~haben~~ — der — die Bauwerber ¹⁾ binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei der Gemeindekasse einzuzahlen oder binnen gleicher Frist mittels des anliegenden Erlagscheines zur Überweisung zu bringen.

Begründung

Die gegenständliche Entscheidung gründet sich auf die beigebrachten — unzureichenden ¹⁶⁾ — den gesetzlichen Erfordernissen für eine Baubewilligung nicht Rechnung tragenden ¹⁷⁾ — Pläne und Unterlagen — und das Ergebnis der örtlichen Erhebung und mündlichen Verhandlung ¹⁸⁾.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

Im einzelnen ist — insbesondere zu den vorgebrachten Einwendungen ¹⁾ — noch folgendes auszuführen ¹⁹⁾:

¹⁴⁾ Kosten sind keine vorzuschreiben, wenn der Spruch auf „zurückgewiesen“ oder „abgewiesen“ (ohne Ortsverhandlung!) lautet. Lautet der Spruch dagegen auf „abgewiesen“ (nach durchgeführter Ortsverhandlung!), sind jedoch nur die Kommissionsgebühren und Barauslagen vorzuschreiben;

¹⁵⁾ bei Änderung der Verordnung wäre die Zitierung zu korrigieren und die Kosten nach den neuen Tarifen zu berechnen und vorzuschreiben;

¹⁶⁾ das Wort „unzureichenden“ ist zu belassen und der nächste Satz mit Fußnote ¹⁷⁾ sowie die Worte: „und das Ergebnis der örtlichen Erhebung und Verhandlung“ zu streichen, wenn der Spruch auf „zurückgewiesen“ lautet;

¹⁷⁾ das Wort „unzureichenden“ ist zu streichen, der weitere Text entsprechend zu belassen, wenn der Spruch auf „abgewiesen“ lautet;

¹⁸⁾ der unter den Fußnoten ¹⁶⁾ und ¹⁷⁾ stehende Text („unzureichenden — den gesetzlichen Erfordernissen für eine Baubewilligung nicht Rechnung tragenden —“) ist zu streichen, wenn der Spruch auf „bewilligt“ lautet;

¹⁹⁾ reicht der hierfür vorgesehene Raum nicht aus, wären Einlageblätter, entsprechend seitennummeriert, hier einzufügen; ist keine weitere Begründung erforderlich, ist dieser Satz zu streichen;

7/28-30
44-77

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten ²⁰⁾.

Hievon werden verständigt:

1. (Der — die Bauwerber ²¹⁾): ~~Herr Josef Wallner jun.~~.....

Gast-Landwirt Fleischhauermeister u. Viehhändler
in 8352 Unterlamm Nr. 21

unter gleichzeitigem Anschluß je einer mit dem Genehmigungsvermerk (Sichtvermerk) versehenen Ausfertigung der eingereichten Baupläne und Unterlagen ²²⁾ und eines Erlagscheines ²³⁾

(Anrainer / Nachbarn ²¹⁾): Diese verzichten auf eine Bescheidausfertigung.....

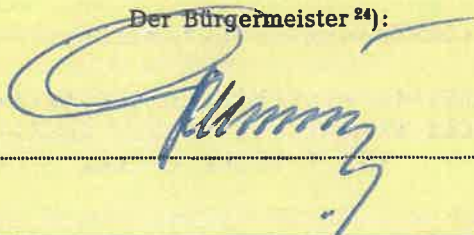
(Der Grundeigentümer, sofern nicht mit Bauwerber[n] identisch ²¹⁾):

sowie

ist identisch

Unterlamm, am 17. 6. 1975.

Der Bürgermeister ²⁴⁾:



²⁰⁾ mangelt der Berufung der begründete Berufungsantrag, so ist die Berufung gem. § 63 Abs. 3 AVG. 1950 zurückzuweisen; überdies ist die Berufung, je Berufungswerber, mit S 15.— zu stempeln;

²¹⁾ der Bescheid ist jeweils gegen datierte Empfangsbestätigung (Zustellnachweis) zuzustellen;

²²⁾ sofern der Spruch auf bewilligt lautet, ist je ein Exemplar der eingereichten Unterlagen (vgl. Fußnote ⁹⁾, gemeinsam mit dem Bewilligungsbescheid zuzustellen, nachdem zuvor folgender Genehmigungsvermerk (Sichtvermerk), gemäß § 62 Abs. 3 der Stmk. Bauordnung 1968, auf diesen Unterlagen angebracht wurde:
..... Gemeinde: Das gegenständliche Bauvorhaben wurde in der im Bescheid vom
..... Zahl bestimmten Art bewilligt. Der Bürgermeister (Unterschrift);
lautet der Spruch aber auf „zurückgewiesen“ oder „abgewiesen“, ist dieser Satz zu streichen;

²³⁾ werden keine Kosten vorgeschrieben (vgl. Fußnote ¹⁴⁾), sind die Worte „und eines Erlagscheines“ zu streichen;

²⁴⁾ eine Benützungsbewilligung im Sinne des § 69 der Stmk. Bauordnung 1968 darf vor ordnungsgemäß und anstandslos durchgeführter Rohbaubeschau nicht erteilt werden.